

---

**Antrag**

der Fraktion Die Linke

**Digitale Beteiligungsmöglichkeiten bei direktdemokratischen Verfahren – Gesetz zur Änderung des Abstimmungsgesetzes und anderer Vorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Abstimmungsgesetzes und anderer Vorschriften**

vom: ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

---

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (AbstG)**

Das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (AbstG) vom 11. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 787) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis
  - a. wird „§ 5 Unterschriften“ durch „§ 5 Unterstützungserklärungen“ und
  - b. „§ 15 Amtliche Kostenschätzung, Unterschriftensammlung“ durch „§ 15 Amtliche Kostenschätzung, Sammlung von Unterstützungserklärungen“ ersetzt,
  - c. nach „§ 40 e Kostenerstattung“ werden die Angaben „§ 40 f Voraussetzungen für die analoge Abgabe von Unterstützungserklärungen § 40 g Voraussetzungen für die digitale Abgabe von Unterstützungserklärungen“ eingefügt.

2. In § 4 wird folgender 2. Satz eingefügt „Die digitalen Unterstützungserklärungen werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter übermittelt.“
  
3. In § 5
  - a. wird die Überschrift „Unterschriften“ durch „Unterstützungserklärungen“ ersetzt,
  - b. Abs. 1 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 20000 Personen, die am Tage der Unterstützungserklärung mindestens 16 Jahre alt und mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind. Die Unterstützung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages beim Abgeordnetenhaus von Berlin geleistet sein. Die Unterstützung kann durch Unterschrift auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftenbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform vorangestellt ist, oder durch eine digitale Unterstützungserklärung erfolgen. Es obliegt der Trägerin, die für Inneres zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Sammlung von Unterstützungserklärungen über den Tag des Beginns, sowie die Namen und den Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen zu informieren; dabei ist der Wortlaut der Volksinitiative beizufügen, der während der Sammlung von Unterstützungserklärungen nicht verändert werden darf.“
  
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 2 S. 2 wird das Wort "Unterschriften" durch „Unterstützungserklärungen“ ersetzt.
  - b. In Abs. 3
    - i. wird in S. 2 das Wort „diese“ durch „die auf Listen gesammelten Unterstützungserklärungen“ ersetzt,
    - ii. S. 6 erhält folgende Fassung: „Die Bezirksämter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung das Ergebnis der Prüfung nach Sätzen 2 bis 5 mit, diese gleicht es zur Überprüfung mehrfacher Abgaben durch eine Person mit den digitalen Unterstützungserklärungen ab.“.
  
5. In § 15
  - a. wird das Wort „Unterschriften“ in der Überschrift durch „Unterstützungserklärungen“ ersetzt,
  - b. in Absatz 1 werden hinter „schriftlichen“ die Worte „oder digitalen“ eingefügt,
  - c. Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens der Unterstützung von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der Unterstützungserklärung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterstützung von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterstützungserklärung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterstützung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erklärt worden sein. Die Unterstützung muss entweder durch Unterschrift auf

einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut des Volksbegehrens oder sein wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung vorangestellt ist, oder durch digitale Unterstützungserklärung erfolgen. Die Trägerin kann der amtlichen Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung voranstellen. Die digitalen Unterstützungserklärungen werden der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung durch den Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin übermittelt.“,

- d. in Abs. 3 wird das Wort „Unterschriftensammlung“ durch die Worte „Sammlung von Unterstützungserklärungen“ ersetzt,
- e. die Absätze 4 bis 8 werden gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1
  - i. In S. 1 wird vor „Unterstützungserklärungen“ das Wort „analogen“ eingefügt,
  - ii. S. 4 erhält folgende Fassung: „Die Bezirksämter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung das Ergebnis der Prüfung nach S. 2 und 3 innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterstützungserklärungen bei ihnen mit.“,
  - iii. es wird folgender S. 5 angefügt: „Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gleicht das Ergebnis der Prüfung durch die Bezirke mit den digitalen Unterstützungserklärungen auf Mehrfachabgaben ab.“
- b. In Abs. 5 wird das Wort „Unterschriften“ durch „Unterstützungserklärungen“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 2 wird

- a. nach Nummer 4 folgende Nr. 5 eingefügt: „5. den Hinweis, dass die Unterstützung anstelle einer Unterschrift nach Nr. 4, auch durch digitale Unterstützungserklärung erfolgen kann, sowie die Adresse unter der das digitale Verfahren zugänglich ist.“,
- b. die bisherigen Nummern 5. und 6. werden zu 6. und 7.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt entweder durch Eintragung in amtliche Unterschriftenlisten und -bögen, die in den amtlichen Auslegungsstellen oder von der Trägerin des Volksbegehrens außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen bis zum letzten Tag der Sammlungsfrist bereitgehalten werden (freie Sammlung) oder durch Abgabe einer digitalen Unterstützungserklärung. Der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens muss während der Sammlung von Unterstützungserklärungen einsehbar sein.“,
- b. in Abs. 2 wird das Wort „Unterzeichnung“ durch „Unterstützungserklärung“ ersetzt,
- c. in Abs. 3 Satz 1 werden zwischen „Unterschriftsbogen“ und „hat“ die Worte „sowie das Angebot zur Abgabe einer digitalen Unterstützungserklärung“ eingefügt,

d. die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

9. In § 24

a. wird Abs. 2 wie folgt geändert:

i. Nr. 9 wird gestrichen, die bisherigen Nrn. 10. und 11. werden zu 9. und 10.,

ii. in Nr. 9 (neu) wird vor „nicht“ das Wort „analog“ eingefügt,

iii. in Nr. 10 (neu) werden nach „elektronisch“ die Worte „nicht unter Verwendung des Verfahrens zur Sammlung digitaler Unterstützungserklärungen, § 40g“ eingefügt,

b. wird folgender Abs. 4 angefügt: „Werden durch eine Person mehrere Unterstützungserklärungen abgegeben, gilt nur die am spätesten erfolgte.“.

10. Nach § 40 e werden folgende §§ 40f und 40g neu eingefügt:

„§ 40 f gemeinsame Vorschriften für die analoge Sammlung von Unterstützungserklärungen

(1) Bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften auf Unterschriftenlisten oder -bögen müssen neben der eigenhändigen Unterschrift folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
5. Tag der Unterschriftsleistung.

(2) Fehlt die Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht fristgerecht erfolgt oder wurden analog abgegebene Unterschriften mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.

(3) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, kann ihre Erklärung zur Niederschrift im Bezirksamt oder einer amtlichen Auslegungsstelle erklären.

(4) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, mit der Unterzeichnung in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirksamt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.

§ 40 g Digitale Sammlung von Unterstützungserklärungen

Für die Abgabe von digitalen Unterstützungserklärungen betreibt der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin ein Online-Verfahren. Die Authentizität der Erklärung und die Identität der erklärenden

Person werden durch die Verwendung eines Kontos nach § 3 Abs. 4 Nr. 1.lit. a) Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist (OZG), sicherstellt.“

11. In § 42 werden

- a. in Abs. 1 S. 1 nach „-bögen“ die Worte „nach § 40f, sowie dem Verfahren nach § 40g“ eingefügt und das Wort „unterzeichnende“ durch „unterstützende“ ersetzt.“,
- b. in Abs. 5 wird am Ende folgender Satz eingefügt: „Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin ist Verantwortlicher oder Verantwortliche für das Verfahren nach § 40g.“.

## **Artikel 2** **Änderungen des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011, zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GVBl. S. 285, 286), wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Nach § 47 b werden folgende Zwischenüberschrift und folgende Überschriften eingefügt:  
„8. Abschnitt – gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 6. und 7.  
§ 47 c – analoge Unterstützungserklärungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren  
§ 47d Digitale Unterstützungserklärungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren“.
- b. Aus dem 8. Abschnitt wird der 9. Abschnitt.

2. In § 44

- a. Abs. 2 S. 4 wird sowohl zwischen „eingereichten“ und „das Quorum“ als auch zwischen „gültigen“ und „das Quorum“ das Wort „Unterschriften“ durch „Unterstützungserklärungen“ ersetzt,
- b. Abs. 3 werden die Worte „unterschrieben ist“ durch „unterstützt wird“ ersetzt.
- c. Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.
- d. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 4.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 7 Satz 1 wird nach „voranzustellen“ „sowie bei einer digitalen Unterstützungserklärung vor deren Abgabe anzugeben“ eingefügt.
- b. Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.
- c. Die bisherigen Absätze 10 bis 13 werden zu den Absätzen 7 bis 10.
- d. In Abs. 7 (neu)
  - i. wird in S. 1 wird zwischen "erforderlichen" und "bis zu" sowie in S. 2 zwischen den Worten "Zahl an" und "erreicht" das Wort "Unterschriften" durch "Unterstützungserklärungen" ersetzt und

- ii. in S. 3 wird "Unterschriftsberechtigt" durch "Unterstützungsberechtigt" und "Unterschrift" durch "Unterstützungserklärung" ersetzt.
  - e. In Abs. 8 (neu) S. 1 wird "Unterschriften" durch "Unterstützungserklärungen" ersetzt.
  
- 4. Nach § 47b wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:  
„8. Abschnitt - gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 6. und 7.“
  
- 5. Nach der Zwischenüberschrift „8. Abschnitt - gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 6. und 7.“ werden folgende §§ 47c und 47d eingefügt:  
„§ 47 c – analoge Unterstützungserklärungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren  
(1) Neben der eigeneigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person auf den Unterstützungserklärungen oder -bögen angegeben sein:
  - 1. Familienname,
  - 2. Vorname,
  - 3. Geburtsdatum,
  - 4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,
  - 5. Tag der Unterschriftsleistung.Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden die Unterschriftenlisten der -bögen mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.  
(2) Eine unterstützungswillige Person, die weder schreiben kann noch das Verfahren nach § 47d nutzen kann oder will, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.  
(3) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben
  
- § 47d Digitale Unterstützungserklärungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren  
(1) Für die Abgabe von digitalen Unterstützungserklärungen betreibt der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin ein Online-Verfahren. Der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin kann hiermit den Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin beauftragen.  
(2) Der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin übermittelt die digitalen Unterstützungserklärung der jeweils für die Prüfung der formalen Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids zuständigen Stelle.“
  
- 6. Der 8. Abschnitt wird zum 9. Abschnitt

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### ***Begründung:***

Spätestens in der Corona-Pandemie wurde deutlich, dass demokratische Teilhabe und politische Diskussionen auch und gerade online stattfinden. Immer mehr Vorgänge der Verwaltung sind medienbruchfrei online zu erledigen und die Bürger\*innen erwarten, dass die Interaktion mit dem Staat weiter digitalisiert wird. Während der Pandemie wurden auch parlamentarische Vorgänge in den digitalen Raum verlegt und nach der Pandemie sind einige davon erhalten geblieben, z.B. die Übertragung von Ausschusssitzungen.

Für Verwaltungsleistungen sind mit dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) des Bundes, dem Berliner E-Government-Gesetz und dem Gesetz zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht von 2018 die Grundlagen vorhanden, nahezu alle Verwaltungsleistungen online zu erledigen.

Für die unmittelbar gestaltende Mitwirkung am Staat fehlt eine entsprechende Grundlage.

Art. 63 der Verfassung von Berlin, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GVBl. S. 269), schreibt vor, dass Volksbegehren Unterschriften zum Nachweis der Unterstützung benötigen. Eine Änderung dieser Vorschrift ist nicht notwendig, da auch nach Landesrecht vorgeschriebene Schriftform durch die Verwendung eines entsprechenden Nutzerkontos ersetzt wird, § 9a Abs. 5 OZG Bund (Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 [BGBl. I S. 3122, 3138], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 [BGBl. 2024 I Nr. 245] geändert worden ist).

Bisher hat nur Schleswig-Holstein Vorkehrungen getroffen, Bürgerbeteiligung online durchzuführen, § 6a Gesetz über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid, in der Fassung vom 5. April 2004, zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023, (GVOBl. S. 514). Hierbei sind die maßgeblichen Gestaltungsentscheidungen in § 2a der Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes vom 6. Februar 2017, zuletzt geändert durch Art. 1 LVO v. 27.08.2021, (GVOBl. S. 1006), geregelt. Soweit ersichtlich, wurde von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht.

Auf Ebene der Europäischen Union können seit 2020 Unterstützungserklärungen für Europäische Bürgerinitiativen digital abgegeben werden, Art. 9 ff. Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. April 2019, wobei der Betrieb individueller Sammelsysteme seit 2023 nicht mehr zulässig ist, Art. 11 Abs. 7.

Mit der Änderung des Abstimmungsgesetzes folgt Berlin diesen Vorbildern und betreibt das System zur Sammlung digitaler Unterstützungserklärungen durch eine möglichst unabhängige staatliche Stelle. Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin werden sowohl von der Bevölkerung als auch der Verwaltung als neutrale Stelle wahrgenommen und genießt hohes Ansehen.

Neben der reinen Umsetzung einer digitalen Sammlung werden schon vorhandene gemeinsame Vorschriften für unterschiedliche Formen der Bürgerbeteiligung für eine bessere Übersichtlichkeit der jeweiligen Gesetze zusammengefasst.

Durch die Verwendung des Nutzungskontos nach § 8 OZG können bei einer digital abgegebenen Unterstützungserklärung alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit der Unterstützungserklärung bereits im Online-Prozess erfolgen. Alle für die Prüfung der Gültigkeit notwendigen Daten, wie Wohnort, Alter und Staatsangehörigkeit, sind bereits in der Grundform des Kontos hinterlegt. Die Abgabe ungültiger Unterstützungserklärungen oder die mehrfache digitale Abgabe sind systembedingt ausgeschlossen. Durch die Möglichkeit der Verwendung anderer Legitimationsmittel als eines elektronischen Personalausweises ist die Nutzung für alle Wahlberechtigten eröffnet. EU-Bürger\*innen mit Wahlrecht auf Bezirksebene oder sogar bei einer Ausweitung des Wahlrechts auf alle Berliner\*innen auch für Angehörige anderer Staaten, können entsprechende Nutzerkonten unter Verwendung der nach § 8 Abs. 1 OZG zulässigen elektronischen Legitimationsmittel eröffnen.

Die notwendigen Anpassungen der Abstimmungsordnung haben zeitnah durch den Senat zu erfolgen.

### *Einzelbegründungen*

#### Zu Art. 1

Art. 1 enthält die notwendigen Änderungen des Abstimmungsgesetzes, dabei werden neben der Einführung digitaler Unterstützungserklärungen bereits jetzt im Gesetz vorhandene Vorschriften für alle Verfahrensarten zusammengeführt.

Nr. 1 beinhaltet die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses.

Nr. 2 regelt die Weiterleitung der digitalen Unterstützungserklärungen an die Präsidentin oder den Präsidenten des Abgeordnetenhaus. Anders als die auf Listen gesammelten Unterstützungserklärungen liegen die digitalen Unterstützungserklärungen nicht im Verantwortungsbereich der Vertrauenspersonen, sodass sie durch die zuständige Stelle weitergeleitet werden müssen.

Nr. 3 legt eine einheitliche Bezeichnung für analoge Unterstützungserklärungen, bisher Unterschriften, und die neu eingeführten digitalen Unterstützungserklärungen fest. Die Absätze 2 bis 6 in der alten Fassung werden gestrichen und mit den nahezu wortgleichen § 22 Abs. 4 bis 6 am Ende des Gesetzes in einer gemeinsamen Vorschrift zusammengeführt.

Nr. 4 schließt eine mehrfache Unterstützung durch den Abgleich der Ergebnisse der Prüfung durch die Bezirksämter mit den digital gesammelten Unterstützungserklärungen aus. Sowohl die analogen als auch die digitalen Unterstützungserklärungen werden einen Prozessschritt früher zur Prüfung an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung übermittelt, § 7 Abs. 3 S. 1.

Nr. 5 und 6 vollziehen die in Nrn. 2 bis 4 getroffenen Änderungen für die Volksinitiative für die erste Stufe eines Volksbegehrens nach, auch die Vermeidung mehrfacher Unterstützungen auf unterschiedlichen Wegen, § 17 Abs. 1 S. 5, und die Zusammenführung der gemeinsamen Vorschriften am Ende des Gesetzes.

Nr. 7 erweitert die Veröffentlichungspflichten der Landesabstimmungsleiterin oder des Landesabstimmungsleiters. Diese Änderung ist unter anderem aufgrund der Erfahrungen mit der Nichtnutzung digitaler Verwaltungsleistungen aufgrund deren Unbekanntheit notwendig.

Nr. 8 ergänzt die Vorschriften für die zweite Stufe eines Volksbegehrens um die digitale Unterstützungserklärung. Dabei werden auch die Vorschriften zu den Angaben auf Unterschriftenlisten auf das Online-Verfahren erweitert.

Nr. 9 passt den Prüfungsumfang der Bezirksämter an das neue Verfahren an. Insbesondere wird der kategorische Ausschluss elektronischer Übermittlung gestrichen. Ebenso entfällt die Ungültigkeit von Unterstützungserklärungen bei mehrfacher Abgabe. Bei der Vielzahl von Unterschriftenlisten, die in Berlin rumgereicht werden und besonders der Vielzahl von Volksgesetzgebungsverfahren im Vorfeld von Wahlen kann es leicht passieren, dass die gleiche Initiative durch Unachtsamkeit mehrfach unterstützt wird. Ein solches Versehen soll nicht mehr zur Ungültigkeit aller abgegebenen Unterstützungserklärungen führen. Mehrfache Erklärungen durch eine Person werden durch die Konzentration auf die letzte abgegebene wie eine behandelt.

Nr. 10 beinhaltet in dem neuen § 40f die gleichlautenden Vorschriften der bisherigen §§ 5 Abs. 2 bis 6, 15 Abs. 4 bis 8 und 22 Abs. 4 bis 6. Als Neuerung müssen die neben der Unterschrift notwendigen Angaben nicht mehr handschriftlich in die Listen eingetragen werden. Schon aus Gründen der Barrierefreiheit wird gewährleistet, dass diese zusätzlichen Angaben durch Hilfspersonen oder unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln eingetragen werden können.

Mit § 40 g werden der Betrieb und die technischen Details der Online-Sammlung geregelt. Die technischen Details werden, anders als in Schleswig-Holstein, direkt im Gesetz geregelt, da dies aufgrund der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts sachgerechter erscheint als diese Entscheidung der Exekutive zu überlassen.

Nr. 11 passt die Regelungen zur Datenverarbeitung an. Die Landesabstimmungsleiterin oder der Landesabstimmungsleiter ist verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 und Art. 24 Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) (DSGVO) sowie Kapitel 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.02.2026 (GVBl. S. 78).

Zu § 24 Abs. 2 Nr. 9 – Ungültigkeit wegen mehrfacher Unterschriften wird abgeschafft. Eine mehrfache Unterstützung erfolgt wesentlich wahrscheinlicher aufgrund mangelnden Überblicks, welche Listen in den letzten Monaten unterschrieben wurden und welche nicht (insbesondere, wenn gleichzeitig mehrere Volksbegehren, Einwohneranträge oder andere Unterschriftensammlungen stattfinden), als in betrügerischer Absicht. Diese mögliche Unachtsamkeit soll zukünftig nicht mehr zu Lasten der Abstimmungsberechtigten gewertet werden. Der Verwaltungs- und Verfahrensaufwand ist gleich.

Art. 2 vollzieht die Änderungen des Art. 1 für die Beteiligungsinstrumente auf Bezirksebene nach. Sowohl materiell als auch im Verfahren werden die Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes an diejenigen des Abstimmungsgesetzes angeglichen.

Nr. 1 ist die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses und die notwendige Neugliederung, weil für die gemeinsamen Regelungen von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ein neuer Abschnitt eingeführt werden musste.

Nr. 2 ermöglicht die digitale Unterstützungsmöglichkeit des Einwohnerantrags. Des Weiteren bleibt die Rechtslage unverändert.

Nr. 3 führt die digitale Unterstützungsmöglichkeit für Bürgerbegehren ein.

Nrn. 4 und 5 fassen die bisherigen § 44 Abs. 4 bis 6 und 45 Abs. 8 und 9 zusammen. Die materiellen Änderungen folgen dabei denjenigen des Abstimmungsgesetzes.

§ 47 d regelt den Betrieb des Online-Verfahrens auf Bezirksebene. Die datenschutzrechtliche Verantwortung muss bei den Bezirksabstimmungsleiter\*innen liegen, da bezirkliche Bürgerbeteiligung ureigene bezirkliche Aufgabe ist und alle wesentlichen Entscheidungen durch den Bezirk erfolgen. Ein paralleler Betrieb von Online-Beteiligungsverfahren durch die Bezirke und das Land ist nicht zielführend, daher werden die Bezirksabstimmungsleiter\*innen verpflichtet die Infrastruktur der Landesabstimmungsleiterin oder des Landesabstimmungsleiters zu nutzen.

Berlin, den 13.04.2026

Helm            Schulze            Schrader  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Synopse

<b>Gesetz über Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (AbstG)</b>		
1.	<p>[...] § 5 – Unterschriften [...] § 15 - Amtliche Kostenschätzung, Unterschriftensammlung</p>	<p>[...] § 5 – Unterstützungserklärungen [...] § 15 - Amtliche Kostenschätzung, Sammlung von Unterstützungserklärungen [...] § 40 f Voraussetzungen für die analoge Abgabe von Unterstützungserklärungen § 40 g Voraussetzungen für die digitale Abgabe von Unterstützungserklärungen</p>
2.	<p>§ 4 – Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative</p> <p>Der Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative ist schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin zu richten. Dem Antrag sind Namen und Anschrift der Trägerin, der mit einer Begründung versehene Wortlaut der Vorlage und die Unterstützungserklärungen nach § 5 Absatz 1 beizufügen.</p>	<p>§ 4 – Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative</p> <p>Der Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative ist schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin zu richten. Dem Antrag sind Namen und Anschrift der Trägerin, der mit einer Begründung versehene Wortlaut der Vorlage und die Unterstützungserklärungen nach § 5 Absatz 1 beizufügen. <b>Die digitalen Unterstützungserklärungen werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter übermittelt.</b></p>
3.	<p>§ 5 – Unterschriften</p> <p>(1) Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 20000 Personen, die am Tage der Unterschrift mindestens 16 Jahre alt und mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind. Die Unterschrift muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages beim Abgeordnetenhaus von Berlin geleistet sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftsliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform vorangestellt ist, erfolgen. Es obliegt der Trägerin, die für Inneres zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung über den Tag, an dem die Unterschriftensammlung beginnt, sowie die Namen und den Wohnsitz mit</p>	<p>§ 5 – <b>Unterstützungserklärungen</b></p> <p>(4) Der Antrag bedarf der <b>Unterstützung</b> von mindestens 20000 Personen, die am Tage der <b>Unterstützungserklärung</b> mindestens 16 Jahre alt und mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind. Die <b>Unterstützung</b> muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages beim Abgeordnetenhaus von Berlin geleistet sein. <b>Die Unterstützung kann</b> durch Unterschrift auf einer Unterschriftsliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform vorangestellt ist, <b>oder durch eine digitale Unterstützungserklärung</b> erfolgen. Es obliegt der Trägerin, die für Inneres zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der <b>Sammlung von</b></p>

<p>Anschrift der Vertrauenspersonen zu informieren; dabei ist der Wortlaut der Volksinitiative beizufügen, der während der Unterschriftensammlung nicht verändert werden darf.</p> <p>(2) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. Vorname,</li><li>3. Geburtsdatum,</li><li>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</li><li>5. Tag der Unterschriftsleistung.</li></ol> <p>(3) Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</p> <p>(4) Die Trägerin hat einheitliche Unterschriftenlisten und -bögen zu verwenden und diese auf eigene Kosten zu beschaffen.</p> <p>(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</p> <p>(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich</p>	<p><b>Unterstützungserklärungen</b> über den Tag des Beginns, sowie die Namen und den Wohnsitz mit Anschrift der Vertrauenspersonen zu informieren; dabei ist der Wortlaut der Volksinitiative beizufügen, der während der <b>Sammlung von Unterstützungserklärungen</b> nicht verändert werden darf.</p> <p><del>(2) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li><del>1. Familienname,</del></li><li><del>2. Vorname,</del></li><li><del>3. Geburtsdatum,</del></li><li><del>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</del></li><li><del>5. Tag der Unterschriftsleistung.</del></li></ol> <p><del>(3) Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</del></p> <p><del>(4) Die Trägerin hat einheitliche Unterschriftenlisten und -bögen zu verwenden und diese auf eigene Kosten zu beschaffen.</del></p> <p><del>(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</del></p> <p><del>(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind,</del></p>
--	--

	in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.	<del>die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.</del>
4.	<p>§ 7 – Prüfung der Zulässigkeit</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Trägerin kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstands der Volksinitiative eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 5 einzureichenden Unterschriften.</p> <p>(3) Stellt der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch die Trägerin nach Absatz 2 fest, werden die Unterstützungserklärungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet. Sie leitet diese an die Bezirksamter ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für die Wohnung der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit weiter. Die Bezirksamter überprüfen innerhalb von 15 Tagen ab Eingang bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Unterstützungserklärungen. Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 1 800 Unterstützungserklärungen festgestellt, unterbleibt eine weitere Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt. Die Bezirksamter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Zahl der geprüften gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Zahl der ungeprüften Unterstützungserklärungen mit. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gibt die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Gesamtzahl der ungeprüften Unterstützungserklärungen dem Präsidenten oder der Präsidentin des</p>	<p>§ 7 – Prüfung der Zulässigkeit</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Trägerin kann eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel gesetzt werden, wenn ohne eine Änderung des Gegenstands der Volksinitiative eine Mängelbeseitigung möglich ist. Dies gilt nicht für die nach § 5 einzureichenden <b>Unterstützungserklärungen.</b></p> <p>(3) Stellt der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses die Zulässigkeit des Antrags nach Absatz 1 oder nach der erfolgreichen Mängelbeseitigung durch die Trägerin nach Absatz 2 fest, werden die Unterstützungserklärungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet. Sie leitet <b>die auf Listen gesammelten Unterstützungserklärungen</b> an die Bezirksamter ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für die Wohnung der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit weiter. Die Bezirksamter überprüfen innerhalb von 15 Tagen ab Eingang bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Unterstützungserklärungen. Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 1 800 Unterstützungserklärungen festgestellt, unterbleibt eine weitere Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt. Die Bezirksamter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung <b>das Ergebnis der Prüfung nach Sätzen 2 bis 5 mit, diese gleicht es zur Überprüfung mehrfacher Unterstützungserklärungen durch eine Person mit den digitalen Unterstützungserklärungen ab.</b> Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gibt die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Gesamtzahl der ungeprüften</p>

	Abgeordnetenhauses unverzüglich bekannt.	Unterstützungserklärungen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses unverzüglich bekannt.
5.	<p>§ 15 – Amtliche Kostenschätzung, Unterschriftensammlung</p> <p>(1) Auf schriftlichen Antrag der Trägerin bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erstellt die fachlich zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung die geschätzten Kosten, die sich aus der Verwirklichung des Volksbegehrens ergeben würden (amtliche Kostenschätzung). Dem Antrag ist der Wortlaut des Volksbegehrens beizufügen. Die amtliche Kostenschätzung ist der Trägerin spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags zu übermitteln. Bei späteren Änderungen des Wortlauts des Volksbegehrens ist die amtliche Kostenschätzung durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung umgehend zu überprüfen und soweit erforderlich innerhalb eines weiteren Monats anzupassen.</p> <p>(2) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens der Unterschrift von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der Unterschrift von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die Unterschriftsleistung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erfolgt sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftsliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut des Volksbegehrens oder sein wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen. Die Trägerin kann der amtlichen Kostenschätzung eine eigene</p>	<p>§ 15 – Amtliche Kostenschätzung, Unterstützungserklärungen</p> <p>(1) Auf schriftlichen <b>oder digitalen</b> Antrag der Trägerin bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erstellt die fachlich zuständige Senatsverwaltung vor Beginn der Unterschriftensammlung die geschätzten Kosten, die sich aus der Verwirklichung des Volksbegehrens ergeben würden (amtliche Kostenschätzung). Dem Antrag ist der Wortlaut des Volksbegehrens beizufügen. Die amtliche Kostenschätzung ist der Trägerin spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags zu übermitteln. Bei späteren Änderungen des Wortlauts des Volksbegehrens ist die amtliche Kostenschätzung durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung umgehend zu überprüfen und soweit erforderlich innerhalb eines weiteren Monats anzupassen.</p> <p>(2) Zum Nachweis der Unterstützung bedarf der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens der <b>Unterstützung</b> von mindestens 20 000 im Zeitpunkt der <b>Unterstützungserklärung</b> zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, im Falle eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses der <b>Unterstützung</b> von mindestens 50 000 im Zeitpunkt der <b>Unterstützungserklärung</b> zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten. Die <b>Unterstützung</b> muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung erklärt worden sein. <b>Die Unterstützung muss entweder</b> durch Unterschrift auf einer Unterschriftsliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut des Volksbegehrens oder sein wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung vorangestellt</p>

<p>Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung voranstellen.</p> <p>(3) Während der Unterschriftensammlung muss der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens in geeigneter Form einsehbar sein und darf nicht verändert werden.</p> <p>(4) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. Vorname,</li><li>3. Geburtsdatum,</li><li>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</li><li>5. Tag der Unterschriftsleistung.</li></ol> <p>(5) Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</p> <p>(6) Die Trägerin hat die nach der Abstimmungsordnung vorgeschriebenen Muster für die Unterschriftslisten und -bögen zu verwenden und diese auf eigene Kosten zu beschaffen.</p> <p>(7) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</p>	<p>ist, <b>oder durch digitale Unterstützungserklärung</b> erfolgen. Die Trägerin kann der amtlichen Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung voranstellen. <b>Die digitalen Unterstützungserklärungen werden der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung durch den Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin übermittelt.</b></p> <p>(3) Während der <b>Sammlung von Unterstützungserklärungen</b> muss der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens in geeigneter Form einsehbar sein und darf nicht verändert werden.</p> <p><del>(4) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li><del>1. Familienname,</del></li><li><del>2. Vorname,</del></li><li><del>3. Geburtsdatum,</del></li><li><del>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</del></li><li><del>5. Tag der Unterschriftsleistung.</del></li></ol> <p><del>(5) Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</del></p> <p><del>(6) Die Trägerin hat die nach der Abstimmungsordnung vorgeschriebenen Muster für die Unterschriftslisten und -</del></p>
--	---

	<p>(8) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.</p>	<p><del>bögen zu verwenden und diese auf eigene Kosten zu beschaffen.</del></p> <p><del>(7) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</del></p> <p><del>(8) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.</del></p>
<p>6.</p>	<p>§ 17 – Prüfung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens, Mitteilung an das Abgeordnetenhaus</p> <p>(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung leitet die Unterstützungserklärungen den Bezirksamtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen unverzüglich zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 1 800 Unterstützungserklärungen oder im Fall eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von 4 500 Unterstützungserklärungen festgestellt, unterbleibt eine weitere Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt. Die Bezirksamter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Zahl der geprüften gültigen und ungültigen Unterstützungserklärungen sowie die Zahl der ungeprüften Unterstützungserklärungen innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterstützungserklärungen bei ihnen mit.</p> <p>(2) – (4) unverändert</p>	<p>§ 17 – Prüfung des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens, Mitteilung an das Abgeordnetenhaus</p> <p>(1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung leitet die <b>analogen</b> Unterstützungserklärungen den Bezirksamtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen unverzüglich zur Überprüfung der Gültigkeit zu. Hat ein Bezirksamt die Gültigkeit von 1 800 Unterstützungserklärungen oder im Fall eines Volksbegehrens zur Änderung der Verfassung von Berlin oder zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von 4 500 Unterstützungserklärungen festgestellt, unterbleibt eine weitere Prüfung durch dieses Bezirksamt. Die diesem Bezirksamt vorliegenden weiteren Unterstützungserklärungen werden lediglich gezählt. Die Bezirksamter teilen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung <b>das Ergebnis der Prüfung nach S. 2 und 3</b> innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Unterstützungserklärungen bei ihnen mit. <b>Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gleicht das Ergebnis der Prüfung durch die Bezirke mit den digitalen Unterstützungserklärungen auf Mehrfachabgaben ab.</b></p> <p>(2) – (4) unverändert</p>

	<p>(5) Eine Mängelbeseitigung ist für die nach § 15 Absatz 2 bis 8 einzureichenden Unterschriften ausgeschlossen.</p> <p>(6) – (10) unverändert</p>	<p>(5) Eine Mängelbeseitigung ist für die nach § 15 Absatz 2 bis 8 einzureichenden <b>Unterstützungserklärungen</b> ausgeschlossen.</p> <p>(6) – (10) unverändert</p>
7.	<p>§ 18 – Verlangen der Durchführung des Volksbegehrens, Bekanntmachung und Eintragungsfrist</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin macht innerhalb von 22 Tagen nach Eingang des Verlangens im Amtsblatt für Berlin bekannt:</p> <p>1. den oder die Namen und die Anschrift der Trägerin, 2. den Wortlaut des Volksbegehrens, 3. die amtliche Kostenschätzung und sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung, 4. den Hinweis, dass Stimmberechtigte, die dem Volksbegehren zustimmen wollen, dies durch Eintragung in die amtlich ausgegebenen Unterschriftslisten und -bögen bekunden können, 5. die Eintragungsfrist sowie 6. die amtlichen Auslegungsstellen und Auslegungszeiten.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>§ 18 – Verlangen der Durchführung des Volksbegehrens, Bekanntmachung und Eintragungsfrist</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin macht innerhalb von 22 Tagen nach Eingang des Verlangens im Amtsblatt für Berlin bekannt:</p> <p>1. den oder die Namen und die Anschrift der Trägerin, 2. den Wortlaut des Volksbegehrens, 3. die amtliche Kostenschätzung und sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung, 4. den Hinweis, dass Stimmberechtigte, die dem Volksbegehren zustimmen wollen, dies durch Eintragung in die amtlich ausgegebenen Unterschriftslisten und -bögen bekunden können, <b>5. den Hinweis, dass die Unterstützung anstelle einer Unterschrift nach Nr. 4, auch durch digitale Unterstützungserklärung erfolgen kann, sowie die Adresse unter der das digitale Verfahren zugänglich ist.</b> 6. die Eintragungsfrist sowie 7. die amtlichen Auslegungsstellen und Auslegungszeiten.</p> <p>(3) unverändert</p>
8.	<p>§ 22 – Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht</p> <p>(1) Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in amtliche Unterschriftslisten und -bögen, die in den amtlichen Auslegungsstellen oder von der Trägerin des Volksbegehrens außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist</p>	<p>§ 22 – Zustimmung zum Volksbegehren, Stimmrecht</p> <p>(1) Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt <b>entweder</b> durch Eintragung in amtliche Unterschriftslisten und -bögen, die in den amtlichen Auslegungsstellen oder von der Trägerin des Volksbegehrens außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen bis zum letzten Tag der</p>

<p>bereitgehalten werden (freie Sammlung). Der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens muss während der Unterschriftensammlung einsehbar sein.</p> <p>(2) Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist.</p> <p>(3) Jede Unterschriftenliste und jeder Unterschriftsbogen hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den oder die Namen, Anschrift und soweit vorhanden Internet-Adresse und E-Mail-Anschrift der Trägerin,</li><li>2. den Wortlaut des Volksbegehrens oder seinen wesentlichen Inhalt in Kurzform, die amtliche Kostenschätzung und, sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung,</li><li>3. den Hinweis, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren verwendet werden dürfen.</li></ol> <p>(4) Die Eintragung wird durch eigenhändige Unterschrift bewirkt. Daneben müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. Vorname,</li><li>3. Geburtsdatum,</li><li>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</li><li>5. Tag der Unterschriftsleistung.</li></ol> <p>(5) Erklärt eine zustimmungswillige Person, dass sie nicht schreiben kann, so ist die Eintragung von Amts wegen in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen.</p> <p>(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik</p>	<p>Sammlungsfrist bereitgehalten werden (freie Sammlung) <b>oder durch Abgabe einer digitalen Unterstützungserklärung</b>. Der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens muss während der <b>Sammlung von Unterstützungserklärungen</b> einsehbar sein.</p> <p>(2) Stimmberechtigt ist, wer am Tag der <b>Unterstützungserklärung</b> zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt ist.</p> <p>(3) Jede Unterschriftenliste und jeder Unterschriftsbogen <b>sowie das Angebot zur Abgabe einer digitalen Unterstützungserklärung</b> hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. den oder die Namen, Anschrift und soweit vorhanden Internet-Adresse und E-Mail-Anschrift der Trägerin,</li><li>2. den Wortlaut des Volksbegehrens oder seinen wesentlichen Inhalt in Kurzform, die amtliche Kostenschätzung und, sofern von der Trägerin vorgelegt, ihre eigene Kostenschätzung oder ihre bündige Anmerkung zur amtlichen Kostenschätzung,</li><li>3. den Hinweis, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren verwendet werden dürfen.</li></ol> <p><del>(4) Die Eintragung wird durch eigenhändige Unterschrift bewirkt. Daneben müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li><del>1. Familienname,</del></li><li><del>2. Vorname,</del></li><li><del>3. Geburtsdatum,</del></li><li><del>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</del></li><li><del>5. Tag der Unterschriftsleistung.</del></li></ol> <p><del>(5) Erklärt eine zustimmungswillige Person, dass sie nicht schreiben kann, so ist die Eintragung von Amts wegen in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen.</del></p>
--	---

	<p>Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, mit der Unterzeichnung in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirksamt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.</p>	<p><del>(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, mit der Unterzeichnung in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirksamt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.</del></p>
<p>9.</p>	<p>§ 24 – Prüfung der Unterstützungserklärungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Ungültig sind Unterstützungserklärungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine eigenhändige Unterschrift enthalten,</li> <li>2. keine oder nur eine unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angabe des Geburtsdatums enthalten,</li> <li>3. keine oder nur eine unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Anschrift oder des Tags der Unterschriftsleistung enthalten und sich die unterzeichnende Person dadurch nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder nicht zweifelsfrei ist, ob die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung stimmberechtigt war,</li> <li>4. Zusätze oder Vorbehalte enthalten,</li> <li>5. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,</li> <li>6. in den Fällen des § 22 Absatz 5 und 6 weder in einer amtlichen Auslegungsstelle noch im Bezirksamt vorgenommen wurden oder für die weder der amtliche Vermerk noch die Versicherung an Eides Statt vorliegt,</li> <li>7. nicht innerhalb der Eintragsfrist vorgenommen wurden,</li> <li>8. nicht innerhalb der Eintragsfrist dem Bezirksamt oder der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin zugeleitet wurden,</li> <li>9. mehrfach abgegeben wurden,</li> </ol>	<p>§ 24 – Prüfung der Unterstützungserklärungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Ungültig sind Unterstützungserklärungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine eigenhändige Unterschrift enthalten,</li> <li>2. keine oder nur eine unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angabe des Geburtsdatums enthalten,</li> <li>3. keine oder nur eine unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Anschrift oder des Tags der Unterschriftsleistung enthalten und sich die unterzeichnende Person dadurch nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder nicht zweifelsfrei ist, ob die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung stimmberechtigt war,</li> <li>4. Zusätze oder Vorbehalte enthalten,</li> <li>5. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,</li> <li>6. in den Fällen des § 22 Absatz 5 und 6 weder in einer amtlichen Auslegungsstelle noch im Bezirksamt vorgenommen wurden oder für die weder der amtliche Vermerk noch die Versicherung an Eides Statt vorliegt,</li> <li>7. nicht innerhalb der Eintragsfrist vorgenommen wurden,</li> <li>8. nicht innerhalb der Eintragsfrist dem Bezirksamt oder der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin zugeleitet wurden,</li> <li>9. <del>mehrfach abgegeben wurden,</del></li> </ol>

	<p>10. nicht auf amtlichen Unterschriftenlisten oder -bögen abgegeben wurden, 11. mit Telefax oder elektronisch übermittelt wurden.</p> <p>(3) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht während der amtlichen Auslegungszeit regelmäßig das Zwischenergebnis mit den geprüften gültigen Unterstützungserklärungen.</p>	<p><b>9. analog</b> nicht auf amtlichen Unterschriftenlisten oder -bögen abgegeben wurden, <b>10.</b> mit Telefax oder elektronisch <b>nicht unter Verwendung des Verfahrens zur Sammlung digitaler Unterstützungserklärungen, § 40g</b> übermittelt wurden.</p> <p>(3) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht während der amtlichen Auslegungszeit regelmäßig das Zwischenergebnis mit den geprüften gültigen Unterstützungserklärungen.</p> <p><b>(4) Werden durch eine Person mehrere Unterstützungserklärungen abgegeben gilt nur die am spätesten erfolgte.</b></p>
10.		<p><b>§ 40 f gemeinsame Vorschriften für die analoge Sammlung von Unterstützungserklärungen</b></p> <p><b>(1) Bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften auf Unterschriftenlisten oder -bögen müssen neben der eigenhändigen Unterschrift folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1. Familienname,</b></li><li><b>2. Vorname,</b></li><li><b>3. Geburtsdatum,</b></li><li><b>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</b></li><li><b>5. Tag der Unterschriftsleistung.</b></li></ol> <p><b>(2) Fehlt die Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht fristgerecht erfolgt oder wurden analog abgegebene Unterschriften mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</b></p>

		<p><b>(3) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, kann ihre Erklärung zur Niederschrift im Bezirksamt oder einer amtlichen Auslegungsstelle erklären.</b></p> <p><b>(4) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Melderegister in Berlin gemeldet sind, mit der Unterzeichnung in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt durch Versicherung an Eides Statt gegenüber dem Bezirksamt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.</b></p> <p><b>§ 40 g Digitale Sammlung von Unterstützungserklärungen</b> Für die Abgabe von digitalen Unterstützungserklärungen betreibt der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin ein Online-Verfahren. Die Authentizität der Erklärung und die Identität der erklärenden Person werden durch die Verwendung eines Kontos nach § 3 Abs. 4 Nr. 1.lit. a) Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist (OZG) sichergestellt.</p>
11.	<p>§ 42 – Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zum Zwecke des Nachweises einer notwendigen Unterstützung nach § 5 Absatz 1, § 15 Absatz 2 oder einer notwendigen Zustimmung nach § 26 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 dürfen die zu den Erklärungen in den Unterschriftslisten und -bögen enthaltenen personenbezogenen Daten der unterzeichnenden Personen erhoben werden. Die Erklärungen sind entsprechend der jeweils vorgesehenen Verfahrensabläufe der Trägerin oder der zuständigen Verwaltungsstelle zuzuleiten sowie den Bezirksamtern zur Gültigkeitsprüfung zu übermitteln. Zum Zwecke der Gültigkeitsprüfung dürfen die</p>	<p>§ 42 – Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zum Zwecke des Nachweises einer notwendigen Unterstützung nach § 5 Absatz 1, § 15 Absatz 2 oder einer notwendigen Zustimmung nach § 26 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 dürfen die zu den Erklärungen in den Unterschriftslisten und -bögen nach § 40f, sowie dem Verfahren nach § 40g enthaltenen personenbezogenen Daten der unterstützenden Personen erhoben werden. Die Erklärungen sind entsprechend der jeweils vorgesehenen Verfahrensabläufe der Trägerin oder der zuständigen Verwaltungsstelle zuzuleiten sowie den Bezirksamtern zur Gültigkeitsprüfung zu übermitteln. Zum</p>

	<p>Bezirksämter die zu den Erklärungen erhobenen personenbezogenen Daten, Angaben zur Trägerin und zur Gültigkeit sowie gegebenenfalls zu statistischen Zwecken ergänzend Ungültigkeitsgründe in informationstechnischen Verfahren verarbeiten.</p> <p>(2) – (4) unverändert</p> <p>(5) Die Trägerin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit der Verantwortliche im Sinnes des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2).</p> <p>(6) und (7) unverändert</p>	<p>Zwecke der Gültigkeitsprüfung dürfen die Bezirksämter die zu den Erklärungen erhobenen personenbezogenen Daten, Angaben zur Trägerin und zur Gültigkeit sowie gegebenenfalls zu statistischen Zwecken ergänzend Ungültigkeitsgründe in informationstechnischen Verfahren verarbeiten.</p> <p>(2) – (4) unverändert</p> <p>(5) Die Trägerin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit der Verantwortliche im Sinnes des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2). <b>Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin ist Verantwortlicher oder Verantwortliche für das Verfahren nach § 40g.</b></p> <p>(6) und (7) unverändert</p>
<b>Bezirksverwaltungsgesetz</b>		
1.	<p>[...] § 47b – Spendenverbot 8. Abschnitt – Schlussbestimmungen [...]</p>	<p>[...] § 47b – Spendenverbot <b>8. Abschnitt – gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 6. und 7.</b> <b>§ 47 c – analoge Unterstützungserklärungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren</b> <b>§ 47d Digitale Unterstützungserklärungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren</b> 9. Abschnitt – Schlussbestimmungen [...]</p>
2.	<p>§ 44 – Einwohnerantrag</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Antrag ist unter Bezeichnung von drei Vertrauenspersonen schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen und zu begründen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind</p>	<p>§ 44 – Einwohnerantrag</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Antrag ist unter Bezeichnung von drei Vertrauenspersonen schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen und zu begründen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind</p>

<p>nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zu setzen, wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Soweit die Zahl der eingereichten Unterschriften das Quorum nach Absatz 3 erreicht, jedoch die gültigen Unterschriften das Quorum nach Absatz 3 unterschreiten, hat die Vorsteherin oder der Vorsteher den Vertrauenspersonen einmalig eine Frist von 21 Tagen zur Erfüllung dieser Voraussetzung einzuräumen. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Bis zu dieser Entscheidung kann der Antrag zurückgenommen werden.</p> <p>(3) Der Einwohnerantrag ist zulässig, wenn er von mindestens 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks im Sinne von Absatz 1 unterschrieben ist.</p> <p>(4) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Familienname,</li><li>2. Vorname,</li><li>3. Geburtsdatum,</li><li>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</li><li>5. Tag der Unterschriftsleistung.</li></ol> <p>Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die unterzeichnende Person am Tag der</p>	<p>nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher eine angemessene Frist zu setzen, wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstandes des Antrags möglich ist. Soweit die Zahl der eingereichten <b>Unterstützungserklärungen</b> das Quorum nach Absatz 3 erreicht, jedoch die gültigen <b>Unterstützungserklärungen</b> das Quorum nach Absatz 3 unterschreiten, hat die Vorsteherin oder der Vorsteher den Vertrauenspersonen einmalig eine Frist von 21 Tagen zur Erfüllung dieser Voraussetzung einzuräumen. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Bis zu dieser Entscheidung kann der Antrag zurückgenommen werden.</p> <p>(3) Der Einwohnerantrag ist zulässig, wenn er von mindestens 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks im Sinne von Absatz 1 <b>unterstützt wird</b>.</p> <p><del>(4) Neben der eigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein:</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li><del>1. Familienname,</del></li><li><del>2. Vorname,</del></li><li><del>3. Geburtsdatum,</del></li><li><del>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</del></li><li><del>5. Tag der Unterschriftsleistung.</del></li></ol> <p><del>Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die unterzeichnende Person am Tag der</del></p>
--	--

	<p>Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</p> <p>(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</p> <p>(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.</p> <p>(7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Vertrauenspersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.</p>	<p><del>Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</del></p> <p><del>(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</del></p> <p><del>(6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.</del></p> <p><b>(4)</b> Über einen zulässigen Einwohnerantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Vertrauenspersonen der Antragsteller haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.</p>
<p>3.</p>	<p>§ 45 – Bürgerbegehren</p> <p>(1) – (6) unverändert</p> <p>(7) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftsliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen. Die Trägerin kann der Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur Kostenschätzung voranstellen. Im Übrigen gilt für die Unterschriftsliste oder den Unterschriftsbogen § 3 der Abstimmungsordnung entsprechend. Neben der eigeneigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der</p>	<p>§ 45 – Bürgerbegehren</p> <p>(1) – (6) unverändert</p> <p>(7) Die Einschätzung des Bezirksamts über die Kosten und die Bindungswirkung des angestrebten Bürgerentscheids nach Absatz 4 sind auf der Unterschriftsliste oder dem Unterschriftsbogen voranzustellen <b>sowie bei einer digitalen Unterstützungserklärung vor deren Abgabe anzugeben.</b> Die Trägerin kann der Kostenschätzung eine eigene Kostenschätzung oder eine bündige Anmerkung zur Kostenschätzung voranstellen. Im Übrigen gilt für die Unterschriftsliste oder den Unterschriftsbogen § 3 der Abstimmungsordnung entsprechend.</p>

<p>unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein: 1. Familienname, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum, 4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, 5. Tag der Unterschriftsleistung. Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</p> <p>(8) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</p> <p>(9) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.</p> <p>(10) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten unterstützt wurde und die für das</p>	<p>Neben der eigeneigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person handschriftlich angegeben sein: 1. Familienname, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum, 4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, 5. Tag der Unterschriftsleistung. Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden sie mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</p> <p><del>(8) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</del></p> <p><del>(9) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben.</del></p> <p>(7) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es spätestens bis sechs Monate nach der Unterrichtung der Vertrauenspersonen über die Entscheidung des Bezirksamts über die Zulässigkeit von drei Prozent der bei der letzten Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung festgestellten Zahl der Wahlberechtigten</p>
--	---

	<p>Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften bis zu diesem Zeitpunkt beim Bezirksamt eingereicht wurden. Ist ein Bürgerbegehren nicht zustande gekommen, hat aber mindestens die für das Zustandekommen eines Einwohnerantrages nötige Zahl an Unterschriften erreicht, wird es als zulässiger Einwohnerantrag nach § 44 Absatz 7 behandelt.</p> <p>Unterschriftsberechtigt sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.</p> <p>(11) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, so können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>(12) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, so dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(13) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.</p>	<p>unterstützt wurde und die für das Bürgerbegehren erforderlichen <b>Unterstützungserklärungen</b> bis zu diesem Zeitpunkt beim Bezirksamt eingereicht wurden. Ist ein Bürgerbegehren nicht zustande gekommen, hat aber mindestens die für das Zustandekommen eines Einwohnerantrages nötige Zahl an <b>Unterstützungserklärungen</b> erreicht, wird es als zulässiger Einwohnerantrag nach § 44 Absatz 7 behandelt.</p> <p><b>Unterstützungsberechtigt</b> sind die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der <b>Unterstützungserklärung</b> das Wahlrecht zur Bezirksverordnetenversammlung besitzen.</p> <p>(8) Über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb eines Monats nach Einreichung der für das Bürgerbegehren erforderlichen <b>Unterstützungserklärungen</b> und unterrichtet unmittelbar die Bezirksverordnetenversammlung. Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, so können die Vertrauenspersonen Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>(9) Ist das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens festgestellt, so dürfen die Organe des Bezirks bis zur Durchführung des Bürgerentscheids weder eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen noch mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen, es sei denn, hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.</p>
4.		<b>8. Abschnitt - gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte 6. und 7.</b>
5.		<p><b>§ 47 c –analoge Unterstützungserklärungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren</b></p> <p><b>(1) Neben der eigeneigenhändigen Unterschrift müssen folgende Daten der</b></p>

		<p><b>unterzeichnenden Person auf den Unterstützungserklärungen oder -bögen angegeben sein:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>1- Familienname,</b></li><li><b>2. Vorname,</b></li><li><b>3. Geburtsdatum,</b></li><li><b>4. Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung,</b></li><li><b>5. Tag der Unterschriftsleistung.</b></li></ol> <p><b>Fehlt die handschriftliche Angabe des Geburtsdatums oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so gilt die Unterschrift als ungültig. Die Unterschrift gilt zudem als ungültig, wenn sich die Person anhand der Eintragungen nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, ob die Unterschrift fristgerecht erfolgt ist oder die unterzeichnende Person am Tag der Unterschriftsleistung teilnahmeberechtigt war. Enthalten die Eintragungen Zusätze oder Vorbehalte, sind sie nicht handschriftlich oder nicht fristgerecht erfolgt oder wurden die Unterschriftslisten der -bögen mit Telefax oder elektronisch übermittelt, so gilt die Unterschrift ebenfalls als ungültig.</b></p> <p><b>(2) Eine unterstützungswillige Person, die weder schreiben kann noch das Verfahren nach § 47d nutzen kann oder will, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.</b></p> <p><b>(3) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung im Bezirk gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend im Bezirk aufgehalten haben</b></p> <p><b>§ 47d Digitale Unterstützungserklärungen für Einwohneranträge und Bürgerbegehren</b></p>
--	--	--

		<p><b>(1) Für die Abgabe von digitalen Unterstützungserklärungen betreibt der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin ein Online-Verfahren. Der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin kann hiermit den Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin beauftragen.</b></p> <p><b>(2) Der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin übermittelt die digitalen Unterstützungserklärung der jeweils für die Prüfung der formalen Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids zuständigen Stelle.</b></p>
6.	8. Abschnitt – Schlussbestimmungen	9. Abschnitt – Schlussbestimmungen